

Satzung

Ausgabe vom ____ . ____ . ____



*Siedlervereinigung
„Glück Auf“, e. V.
Zwickau-Eckersbach*

Vereinsregister-Nr. 70187

Siedlervereinigung „Glück Auf“ e.V. Zwickau-Eckersbach

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen: Siedlervereinigung „Glück Auf“ Zwickau-Eckersbach e.V."
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau eingetragen"
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau
- (4) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Siedlergemeinschaft „Glück Auf“ e.V. Zwickau-Eckersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
- (6) Förderung der Traditionspflege und des Heimatgedankens (§52 Abs 2. Satz 1. Nr. 22 & 23) Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls durch Brauchtumsfeste, sowie an anderen kulturellen Veranstaltungen und Schulungen.

§ 3 Zwecke und deren Verwirklichung

- (1) Die Siedlergemeinschaft „Glück Auf“ e.V. Zwickau-Eckersbach dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem Umweltschutz sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit und des Umweltschutzes
 - die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
 - Anbringen von Nistkästen und Aufstellung von Insektenhotels sowie Fütterung von Vögeln. Teilnahme an der jährlichen Vogelzählung.
 - Wahrnehmung der Interessen der Gemeinschaft der Vereinsmitglieder,
 - Ständiger Ansprechpartner gegenüber den Kommunen und kommunalen Zweckverbänden,
 - Teilnahme an kommunalen Veranstaltungen,

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- Organisierung von Wettbewerben zur Grundstücks- und Siedlungsgestaltung
- Organisieren von Erfahrungsaustausch über Gartengestaltung,
- Bau- und Gartenfachberatung durch kompetente Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder von außerhalb engagierten Experten
- Organisieren von Familie-, Jugend- und Seniorentreffs,

Unterstützen und Anleiten zu Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüseanbau.

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes

die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;

die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft „Glück Auf“ e.V. Zwickau-Eckersbach durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person

b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30. September eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30. September dem 1. Vorsitzenden zugegangen ist.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

c1) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist oder

c2) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Mit der Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendung gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereines, Geschäftsjahr

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt,

(2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbes bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

Der Beitrag ist spätestens bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

(5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe der Siedlervereinigung „Glück Auf“ e.V. Zwickau-Eckersbach sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Versand der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. In besonders dringlichen Angelegenheiten ist der erste Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung hierzu ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist die genannte Frist nicht gewahrt, dann kann der Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes.
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) das Abberufen des Vorstandes. Das kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- d) die Abstimmung über Satzungsänderungen.
- e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- g) die Änderung des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
- h) das Entscheiden über die Mitgliedschaft.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

(6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die

Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus maximal drei Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und den Schatzmeister.

Sie müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Verein hat gemäß § 26 BGB einen Vorstand und wird von dessen Vorsitzenden sowie Stellvertreter vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsmäßigen Vorstandswahl im Amt.

(4) Der Vorstand veranlasst die zum Erfüllen der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereines, zieht Aufnahmegebühr und Beiträge ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist Gegenstände und Geräte des Vereines sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach.

Für jedes Geschäftsjahr hat der Schatzmeister eine Planung der finanziellen Mittel vorzubereiten, für das vergangene Geschäftsjahr ist ein Rechenschaftsbericht zu geben. Auf Verlangen ist dem Vorstand ein mit Belegen versehener Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen.

Der Schatzmeister nimmt alle Barzahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, leisten.

Nicht benötigte Barbestände sind soweit dies banktechnisch möglich ist, verzinslich anzulegen.

(8) Die Vorstandsmitglieder haben einer Revision durch befugte Institutionen über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und dieser Einsicht in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände zu gewähren.

Die Arbeit des Schatzmeisters wird durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied jährlich einmal kontrolliert und der dazu vorzulegende schriftliche Bericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus seinen Beisitzern. Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt wie die des Vorstandes nach § 8 Absatz 3 vier Jahre. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes bekanntzugeben.

(4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem

a die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,

b) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt begleiten.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

(2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (wie Auflagen, Bedingungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereines darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den evangelischen „Paulus Kindergarten“, Martin-Anderson-Nexö-Straße 21 in 08060 Zwickau.

Der Träger ist die

Kirchgemeinde Zwickau-Stadt

Domhof 9 – 11

08054 Zwickau.

Steuer-Nummer: 3227/00149048888

Es darf ausschließlich und unmittelbar nur für den gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____._____ beschlossen.

Eingetragen in das Vereinsregister am _____._____